

**Aktualisierung des Beitragsmaßstabs für die Unfall-
versicherung in der Landwirtschaft, im Forst sowie
im Gartenbau**

- Gutachterliche Stellungnahme -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bahrs', with a stylized, cursive script.

Prof. Dr. E. Bahrs, Stuttgart, Juli 2017

Vorwort

Gemäß § 182 Abs. 5 SGB VII ist der Abschätztarif für die gesetzliche Unfallversicherung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Vor diesem Hintergrund wurde der Unterzeichner im Jahr 2016 beauftragt, einen Aktualisierungsvorschlag des Abschätztarifs für die SVLFG als Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung ab dem Jahr 2018 zu erstellen.

Gliederung der gutachterlichen Stellungnahme

1	Einleitung.....	3
2	Der Arbeitsbedarf und Arbeitswert.....	4
3	Aktualisierung des Abschätztarifs sowie ergänzende Erläuterungen zu inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen im Vergleich zu vergangenen Vorgehensweisen	6
4	Schlussbemerkungen.....	10

Anhang mit Tabellen

1 Einleitung

Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt in Form eines Umlageverfahrens nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung (vgl. auch § 152 SGB VII). Am Jahresende ist der Überschuss der Aufwendungen über die Erträge festzustellen. Dieser Saldo ist in Form von Beiträgen von den Unternehmern, u. a. nach Maßgabe der Unfallrisiken der einzelnen Betriebe aufzubringen (vgl. KATER/LEUBE). D.h., die Höhe der Beiträge muss sich auch nach den Unfallrisiken richten. Damit sollen Anreize zur Prävention gegeben und die Beitragsgerechtigkeit gefördert werden.

Im Rahmen der Beitragsgestaltung ermöglicht das Sozialgesetzbuch (SGB VII) der Selbstverwaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau verschiedene Beitragsmaßstäbe zu verwenden (§ 182 Abs. 2-6 SGB VII). Die Satzung bestimmt letztlich den Maßstab für die Beiträge. Dabei sind die Gefährdungsrisiken gemäß § 182 Abs. 2 SGB VII ausreichend zu beachten. Gleichzeitig ist ein versicherungsimmanentes Solidaritätsprinzip sicherzustellen, verbunden mit dem Anspruch, die Transaktionskosten der gesetzlichen Unfallversicherung gering zu halten. Auch vor diesem Hintergrund wird der Arbeitsbedarf als Grundlage eines Abschätztarifs als angemessen erachtet, der im Folgenden skizziert wird.

2 Der Arbeitsbedarf und Arbeitswert

Für den Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf ist ein einheitlicher, verfahrensspezifischer Arbeitsbedarf je ha (kulturartspezifisch), je Tier (viehartspezifisch) oder für sonstige Tätigkeiten (z. B. Energieerzeugung) zu ermitteln. Im Bereich der gartenbaulichen Urproduktion (geschützter Anbau, Blumen- und Zierpflanzen sowie Baumschulen) sowie bei einzelnen sonstigen Unternehmen werden über den zu erfassenden Arbeitswert die für alle Versicherten maßgeblichen Berechnungseinheiten ermittelt (BER). Der Arbeitsbedarf wird üblicherweise in Akh je Produktionseinheit ausgedrückt und anschließend in BER umgerechnet. Der BER-Ansatz ergibt sich i. d. R. durch die Anzahl der Akh als Summe der verfahrensspezifischen und allgemeinen Arbeiten¹, dividiert durch 10. Die BER charakterisieren somit ungefähr einen Arbeitstag (vgl. zum Ansatz des Arbeitsbedarfs auch SCHMITT). Dabei werden die Unternehmen in der Regel nicht mit dem tatsächlichen Arbeitsbedarf geschätzt. Vielmehr werden standardisierte Arbeitsbedarfswerte angesetzt, die in Abhängigkeit vom individuellen Umfang einzelner Produktionsverfahren auf die entsprechenden Betriebe abzubilden sind. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass in einzelnen Produktionsverfahren sehr kleine oder sehr große Einheiten sehr weit von durchschnittlich festgesetzten Akh abweichen können. Dies könnte nur schwer mit dem Solidaritätsprinzip zu legitimieren sein. Der erhebliche Kostendruck auf die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Produktion bedingt zunehmend spezialisierte Betriebe, deren Produktionszweige und damit auch deren Arbeitsproduktivität entsprechend groß sind. Als Konsequenz benötigen einzelne Betriebe nicht einmal 50 v. H. der durchschnittlich unterstellten verfahrensspezifischen Akh. Aus diesem Grund sind bereits in der Vergangenheit für fast alle Produktionsverfahren degressive Verläufe angesetzt worden. Diese Vorgehensweise wird auch für die Zukunft gewählt (vgl. nachfolgende Tabellen bzw. Anlagen). D.h., mit zunehmender Größe der Produktionsverfahren nimmt der Arbeitsbedarf pro Produktionseinheit bis zu einem maximal vorgegebenen Produktionsumfang ab. Bei der Degression von Arbeitsbedarfswerten kann nach Gruppen oder nach einer fließenden Degression differenziert werden. Die zuletzt genannte Variante ist zu bevorzugen, da eine Gruppeneinteilung automatisch Beitragssprünge verursacht, die für die an den Grenzen der Normarbeitszeitgruppen liegenden Beitragspflichtigen häufig schwer akzeptabel sind. Marginal veränderte Bestandsgrößen oder Flächenumfänge könnten dann zu stark überproportional veränderten Arbeitsbedarfswerten führen, die stark überproportional veränderte Beiträge implizieren.

Die Degression beginnt in der Regel erst bei einem Mindestflächenumfang oder einer Mindestbestandsgröße (vgl. nachfolgende Tabellen bzw. Anlagen). Darüber hinaus endet die Degression bei einem Maximalflächenumfang bzw. einer Maximalbestandsgröße. Arbeitszeitansätze außerhalb der Degressionsfunktion knüpfen an die jeweiligen Extremwerte der Degres-

¹ Allgemeine Arbeiten, als Teil der gesamten Arbeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb, sind als bedingt Termin gebundene und nicht direkt einzelnen Produktionsverfahren zuzuordnende Tätigkeiten zu verstehen, die einheitlich in Form eines prozentualen Aufschlags in die Systematik der BER integriert werden.

sionsfunktion an und bilden insoweit einen linearen Verlauf ab. D.h., damit die Degression das Solidaritätsprinzip nicht überstrapaziert, werden in den kleinumfänglichen sowie in großumfänglichen Bereichen der Produktion die Degressionslinien flach bzw. linear gehalten. Aber auch die Degressionsansätze sind Normwerte, die nicht zwangsläufig auf den individuell abzubildenden Betrieb zutreffen müssen. Selbst die Degressionsansätze sind noch Mittelwerte, so dass Einzelbetriebe – je nach arbeitswirtschaftlicher Organisation – davon abweichen.

Sobald die Summe der Berechnungseinheiten für das Unternehmen ermittelt wurde, wird sie mit den jeweiligen Risikofaktoren (vgl. dazu auch maßgebliche Gutachten des Jahres 2013 bzw. Satzung der SVLFG) und dem maßgeblichen Hebesatz multipliziert. Das Ergebnis ist der Bruttobeitrag² ohne Berücksichtigung des zusätzlich anfallenden Grundbeitrages (vgl. dazu auch maßgebliche Gutachten des Jahres 2013 bzw. Satzung der SVLFG).

² Der Bruttobeitrag entspricht nicht unbedingt dem tatsächlich zu zahlenden Beitrag. Der Bund entlastete bislang einen erheblichen Teil der beitragspflichtversicherten Unternehmer, sofern ein jährlicher Mindestbeitrag erreicht wird.

3 Aktualisierung des Abschätztarifs sowie ergänzende Erläuterungen zu inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen im Vergleich zu vergangenen Vorgehensweisen

Neben den zuvor dargestellten Rahmenbedingungen für die Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau sind abseits der Darstellung der aktualisierten BER weitere Ergänzungen erforderlich, die entweder einer Klarstellung dienen oder sich auf Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Beitragsgestaltung beziehen und die von besonderer Bedeutung für Beitragszahler sein können.

- **Verbeitragung von Lohnunternehmen:** Bei der Beitragsberechnung für Lohnunternehmen ist zu berücksichtigen, dass der zu ermittelnde standardisierte und hier zu aktualisierende Arbeitsbedarf nicht zwischen Einsatzunternehmen und Lohnunternehmen aufgeteilt werden kann. Damit alle Unternehmen gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie Lohnunternehmen einsetzen oder nicht, wird der von Lohnunternehmen im Einsatzunternehmen verursachte Leistungsaufwand auf alle Unternehmen des betroffenen Produktionsverfahrens umgelegt. Selbst die gegenwärtig zunehmende Arbeitserledigung durch Dritte/Dienstleister bei den Land- und Forstwirten ändert nichts an dieser sachgerechten Vorgehensweise. Würden die Lohnunternehmer voll (separiert) erfasst (werden können) und verbeitragt werden, würden sie letztlich die zusätzlichen Beiträge auf die Auftraggeber überwälzen (müssen). Im Ergebnis würde die Belastung (wieder) bei den Auftraggebern liegen. Den Lohnunternehmern wird somit lediglich der sogenannte „administrative Aufwand“ des Lohnunternehmens im Rahmen der Sollstellung als Beitrag in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um das außerhalb des Einsatzunternehmens bestehende Unfallrisiko (z. B. beim Zurücklegen von Wegen von und zur Arbeit, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen). Dieses Verfahren setzt allerdings voraus, dass die betroffenen Einsatzunternehmen bei der Unfallversicherung der SVLFG in Versicherung gehalten werden. Andernfalls sind Beitragsermäßigungen für die Auftraggeber auf Nachweis möglich.
- **Arbeitswertdegression bzw. Trennung der verwaltenden Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten:** Einzelne Beitragspflichtige äußern den Wunsch, auch den Arbeitswert (für gartenbauliche Tätigkeiten), ebenso wie die Arbeitszeiten in Form der BER, degressiv zu gestalten. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass der Arbeitswert eine andere Bemessungsgrundlage darstellt als die Arbeitszeit. Bei der Arbeitszeit wird indirekt von Bewirtschaftungs- bzw. Bestandsgrößen auf die Arbeitszeit geschlossen, bei der es mit zunehmender Bewirtschaftungs- oder Bestandsgröße in der Regel zu Arbeitszeitdegressionen kommt. Der Arbeitswert ist dagegen ein direkt ermittelter Maßstab. Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken: Betriebe in der Landwirtschaft, die mit zunehmender Größe effizientere Techniken einsetzen und damit weniger Arbeitszeit je Produktionseinheit benötigen, ersetzen Arbeitskraft durch Kapital. Letzteres erfordert vielfach ein höheres Maß an Sorgfalt und Ausbildung bei der Arbeit, was sich wieder-

rum in höheren Löhnen ausdrücken kann. D.h., Arbeitszeitdegression führt nicht zwingend zur Lohn- bzw. Arbeitswertdegression. Auch das Argument, mit zunehmenden Arbeitswerten würde auch der Anteil der weniger unfallträchtigen Verwaltungsarbeiten zunehmen, nicht nur absolut sondern auch relativ, ist bislang eines Nachweises schuldig geblieben. Allein vor diesen Hintergründen kann nicht empfohlen werden, eine Arbeitswertdegression vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann ebenso wenig empfohlen werden, die verwaltenden Tätigkeiten von den „körperlichen“ Tätigkeiten abzugrenzen und unterschiedlich zu veranlagern. Allein die mangelnde Überprüfbarkeit dieser Trennung innerhalb des Betriebs könnte ein Anknüpfungspunkt für unangemessene Meldungen darstellen, dem nicht Vorschub geleistet werden sollte. Der Versuch einer Differenzierung würde auch weitere Administrationskosten verursachen, die letztlich vom Beitragszahler zusätzlich aufgebracht werden müssen. Ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen höheren Beiträgen einerseits und mehr Gerechtigkeit andererseits wäre damit zweifelhaft. Darüber hinaus ist es nicht trivial, was innerhalb land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Arbeiten als Verwaltungstätigkeit definiert werden sollte und was „körperliche“ Tätigkeiten darstellen.

- Im Rahmen der **Binnenfischerei** wird für Forellen und Beifische anstatt der eingesetzte Tonnage Futtermittel zukünftig die gleiche Vorgehensweisen wie bei der Fluss- und Seenfischerei hinterlegt. Die bislang verwendete Bemessungsgrundlage hat sich in der Praxis nicht ausreichend bewährt. Somit entfällt eine explizite Angabe der Forellen und Beifische in der nachfolgenden Aktualisierung der Arbeitsbedarfswerte.
- Der **Tabakanbau** läuft zukünftig unter dem Produktionsverfahren „Industriegemüseanbau mit vorwiegend händischer Ernte“. Die zu unterstellenden durchschnittlichen Arbeitszeiten des Tabakanbaus entsprechen weitgehend diesem Produktionsverfahren. Darüber hinaus geht der Tabakanbau in Deutschland immer weiter zurück, so dass sich eine Angliederung bzw. eine Zusammenlegung mit anderen passenden Produktionsverfahren anbietet.
- Im **Weinanbau** erfolgte auf Wunsch des Deutschen Weinbauverbands eine Umverteilung von Arbeitszeitanteilen der Flaschenweinerzeugung und Direktvermarktung innerhalb der Risikogruppe Weinanbau zwischen den zwei bislang verbeitragten Produktionsverfahren der „ausschließlichen Traubenerzeuger“ und der „Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft“. Damit wird eine zielgenauere Arbeitszeiterfassung für die zwei Gruppen angestrebt als bislang. Dementsprechend reduzieren sich die für die „ausschließlichen Traubenerzeuger“ unterstellten Arbeitszeiten, während sich die unterstellten Arbeitszeiten für die „Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft“ erhöhen.
- Innerhalb der Risikogruppe **Pferdehaltung** wird das Produktionsverfahren **Deckhengste ohne Sporteinsatz** aufgelöst und dem Produktionsverfahren Zuchtstuten,

Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrotperde zugeordnet. Wenngleich sich die zu unterstellenden Arbeitszeiten etwas unterscheiden (vgl. Gutachten 2013 bzw. derzeit maßgebliche Satzung), überwiegen mit der Zusammenlegung administrative Vorteile (Vermeidung von Zuordnungsschwierigkeiten für Versicherte und Verwaltung), die darüber hinaus zu keinen signifikanten Beitragsunterschieden führen, wenn die vergangenen Beitragsjahre zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus wird bei anderen Produktionsverfahren der Tierhaltung auch nicht nach männlichen „Decktieren“ und anderen Tieren differenziert. Selbst in den großen Gruppen der **Rinder- und Schweinehaltung** erfolgt **keine Differenzierung nach Deckbullen bzw. Deckeiber** und anderen Tieren, u. a., weil diese Gruppen aus administrativer und versicherungstechnischer Sicht zu klein sein könnten und darüber hinaus keine wesentlichen Beitragsunterschiede verursachen, die eine Trennung rechtfertigen würden. Das Beispiel der Deckhengste ohne Sporteinsatz hat dies in der Vergangenheit gezeigt.

- Das Produktionsverfahren Mutterkuhhaltung wird zunächst weiter zusammenveranlagt. D.h., **Mutterkuh und Absetzer** bilden eine Produktionseinheit für den Ansatz der BER. Sobald die SVLFG in die Lage versetzt wird, mit ansonsten verfügbaren Datenbanken eine automatisierte getrennte Veranlagung von Mutterkühen und Absetzern durchzuführen, kann auch eine getrennte Veranlagung durchgeführt werden. Dabei würden die Absetzer unter der Gruppe der sonstigen Rinder subsumiert werden und die Mutterkühe würden zukünftig ohne Absetzer abgebildet werden. Dementsprechend würde es eine eigene Schätzfunktion für die Mutterkühe ohne Absetzer geben (Degressionsfaktor „ $0,0042 \cdot x + 1,7538$ “ für den Bereich zwischen 10 bis 150 durchschnittlich gehaltenen Tieren mit einem BER-Bereich zwischen 1,7118 und 1,1238). Darüber hinaus würden die Absetzer zukünftig unter sonstigen Rindern subsumiert werden. Damit würde sich die Schätzfunktion der sonstigen Rinder verändern (Degressionsfaktor „ $3,858 \cdot x^{-0,351}$ “ für den Bereich zwischen 10 bis 1.000 durchschnittlich gehaltenen Tieren mit einem BER-Bereich zwischen 1,7193 und 0,3415).
- Bei den **Jagden** könnte es sich anbieten, die Beitragsreduktion für Eigenjagden nicht automatisch auf die vollständige Fläche der Eigenjagd zu beziehen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Beitragsreduktion gegeben sind, sondern die Beitragsreduktion lediglich auf die selbstbewirtschaftete Fläche innerhalb der Eigenjagd zu fokussieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass voraussichtlich für diesen Zweck ein neues Kataster mit entsprechenden Administrationskosten eingerichtet werden müsste, sofern eine exakte und nachprüfbare Ermittlung sichergestellt werden soll.
- **Trennung der Risikogruppe 16:** Gegenwärtig wird die Diskussion geführt, ob eine Trennung der bisherigen Risikogruppe 16 in die Gruppe der Verbände, der Landwirtschaftskammern sowie der SVLFG und deren Einrichtungen einerseits sowie der Gruppe der unmittelbar der Sicherung und Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft andererseits vorgenommen werden sollte, um zwei unterschiedliche Risikogruppen daraus zu generieren. Eine Begründung liegt in den grundsätzlichen unter-

schiedlichen Arbeiten dieser zwei Gruppen aber auch den daraus resultierenden Leistungsaufkommen. Allerdings könnte dieses Argument auch für andere Risikogruppen zutreffen wie z. B. die Risikogruppen 14 und 15. Darüber hinaus würden damit zwei kleinere Gruppen im Sinne des Beitrags- und Leistungsvolumens entstehen. Das Grundprinzip einer Versicherung sollte jedoch auch sein, dass für die Versicherten ein planbares Risiko verbleibt. Mit einer Spaltung in zwei kleinere Gruppen kann das Risiko (im Sinne der Beitragsstabilität) jedoch erhöht werden, sofern die Leistungsaufwendungen zumindest in einer der zwei Gruppen vergleichsweise volatil ist. Die Bedeutung des empirischen Gesetzes der großen Zahlen ist an dieser Stelle hervorzuheben. Sofern sich die relative Stabilität (z. B. in Form des Variationskoeffizienten) auch nach einer Aufspaltung für beide Gruppen nicht verändert, würde aus dieser Sicht weniger gegen eine Aufspaltung sprechen. Grundsätzlich gilt jedoch: Unter sonst gleichen Bedingungen können umso größere Schadenssummen innerhalb eines Kollektivs akzeptiert werden, je größer das Kollektiv, gemessen an der mittleren Zahl der Schäden ist (vgl. Karten, 1989). Aus dieser Perspektive hätte eine Beibehaltung der bisherigen RG 16 mehr Vor- als Nachteile. Sofern eine Aufspaltung erfolgen sollte, wäre über veränderte Schwellen des solidarischen Ausgleichs zwischen den Risikogruppen nachzudenken, um die Beitragsstabilität innerhalb einzelner Risikogruppen sicherzustellen und keine starke Übervorteilung einzelner (neuer) Risikogruppen entstehen zu lassen.

Datengrundlagen

Zur Überarbeitung des Abschätztarifs wurden u. a. Auswertungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), gutachterliche Einschätzungen fachaffiner Hochschullehrer, der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen sowie forstwirtschaftlichen Officialberatung, der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) sowie sonstige Expertisen und Literatur verwendet. Insbesondere bei Produktionsverfahren, die weniger bedeutend bzw. verbreitet sind, liegt vielfach keine oder veraltete verwendbare Literatur vor. Damit ist sie leider nur begrenzt verwertbar, so dass für derartige Produktionsverfahren Expertengespräche ein überdurchschnittliches Gewicht erlangen.

4 Schlussbemerkungen

Mit den aktualisierten Abschätztarifen wird eine den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende, angemessene Beitragsbemessungsgrundlage für die Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Dach der SVLFG sichergestellt. Darüber hinaus wird für die Versicherten mit dem risikoadjustiertem Beitragsmaßstab den weiteren gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen, Unfallrisiken noch stärker im Beitragsmaßstab zu verankern. Damit kommt sie auch den Forderungen vieler Versicherter und auch sonstiger Beteiligter nach, eine ausgewogene Abstimmung von Beiträgen einerseits und Leistungen andererseits zu generieren.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen die Beiträge nicht als gerecht empfunden werden. Dies liegt am normierten und entindividualisierten Arbeitsbedarfsmaßstab, der jedoch in dieser Form erforderlich ist. Allein durchschnittliche, ggf. degressiv gestaffelte Arbeitsbedarfe, können vor dem Hintergrund administrativer Anforderungen und damit zusammenhängender Transaktionskosten maßgeblich sein.

Anlage

Tabelle: BER oder andere Maßstäbe pro Jahr für einzelne Produktionsverfahren der Flächenbewirtschaftung

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Ackerland			
Mährdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen) und Zuckerrüben	1 bis 1000	1,5365 bis 0,6174	$1,5365 * x^{-0,132}$
Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras)	1 bis 400	1,9768 bis 1,0105	$1,9768 * x^{-0,112}$
Kartoffeln	1 bis 150	5,8522 bis 1,3347	$5,8522 * x^{-0,295}$
Aus der Produktion genommene Idw. Flächen (u.a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inkl. Knicks)	1 bis 500	0,45 bis 0,1220	$0,45 * x^{-0,21}$
Grünland			
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	1 bis 200	0,345 bis 0,2381	$0,345 * x^{-0,07}$
Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen ...	1 bis 200	1,8 bis 0,8305	$1,8 * x^{-0,146}$

Gemüseanbau im Freiland	Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Baby-leave, Küchenkräuter, Arznei- und Gewürzpflanzen, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln)	1 bis 50	5 bis 4,1117	$5 \cdot x^{-0,05}$
Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte /Aufbereitung und Tabak (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, Chinakohl, Frischerbsen mit Hülsen, Grünkohl, Schälgurken, Knollenfenchel, Kohlrabi, Speisekürbis, Meerrettich, Bundmöhren, Frischpetersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Rucola, Salate, Sellerie, Frischspinat, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais)	1 bis 50	40 bis 34,34	$40 \cdot x^{-0,039}$
Intensivgemüse (u. a. Spargel, Gurken, Tomaten, Bundzwiebeln, Stangenbohnen)	1 bis 50	103,8 bis 86,7051	$103,8 \cdot x^{-0,046}$
Obstanbau im Freiland			
Obstanbau mit mechanischer Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen)	1 bis 50	13,7 bis 10,2164	$13,7 \cdot x^{-0,075}$
Baumobst	1 bis 50	49,5 bis 39,2976	$49,5 \cdot x^{-0,059}$
Beerenobst	1 bis 50	116 bis 95,3915	$116 \cdot x^{-0,05}$
Weinanbau			
Ausschließliche Traubenproduktion	1 bis 20	55,4 bis 44,0	$-0,6 \cdot x + 56$
Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft	1 bis 20	75,1 bis 61,8	$-0,7 \cdot x + 75,8$
Hopfen	1 bis 60	28,083 bis 17,05	$-0,187 \cdot x + 28,27$
Christbäume	1 bis 50	6,5 bis 3,2779	$6,5 \cdot x^{-0,175}$

Forst	Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Funktion
Alle Baumarten (bis 100 ha pauschal-degressiv, ab 100 ha in Abhängigkeit des betriebsindividuellen Nutzungssatzes degressiv)	5 bis 1000	Bis 5 ha = 0,3523 über 5 bis 1.000 ha 0,3523 bis 0,1048	über 5 bis 100 ha: $((1,3655+2,648*(ha+95)^{-0,4933}*(ha-5))^{*1,33})^{*0,97}$ über 100 ha: $((1,3655+(2,648*(ha+95)^{-0,4933})*((ha-5)+(0,047102*(NS-5)*(ha-100))))^{*1,33})^{*0,97}$ Mit NS= individueller Nutzungssatz Betrieb
Vertragl. aus d. Produktion genommene Forstflächen	Keine Degression	0,1	

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier ³	Degressionsfaktor
Rinderhaltung			
Milchkühe, Deckbullen jeder Art	10 bis 400	7,0587 bis 2,5127	$13,45*x^{-0,28}$
Mutterkühe inkl. Kälber bis zum Absetzen	10 bis 150	2,8530 bis 1,8730	$-0,007*x+2,923$
Sonstige Rinder	10 bis 1000	1,9326 bis 0,3134	$4,799*x^{-0,395}$
Schweinehaltung			
Sauenhaltung (inkl. Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht)	50 bis 1000	1,2806 bis 0,7673	$2,5*x^{-0,171}$
Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsauenaufzucht	50 bis 4000	0,1931 bis 0,0756	$0,446*x^{-0,214}$

³ Mit der Prämisse einer besseren Kontrollierbarkeit und der Datenübernahme wird der Arbeitsbedarf für die Jahresdurchschnittsbestände ermittelt. Die Vorteile der Durchschnittsbestandserfassung von Aufzucht- und Mastverfahren sind somit das einfachere nutzbare und kostengünstigere EDV-Verfahren (Schnittstellen zum Datenaustausch mit dem Verwaltungsumfeld der Landwirtschaft), bei der von keiner Seite zwischen Bestand und Produktion unterschieden werden muss. Beitragspflichtige verursachen immer wieder fehlerhafte Meldungen insbesondere wenn auf Arbeitsbedarf der Jahresproduktion anstatt des Durchschnittsbestands abgestellt werden würde. Die Fehler sind in der Verwaltungspraxis kaum erkennbar. Die EDV-technische Datenerfassung auf der Basis von Haltungsplätzen bzw. Jahresdurchschnittsbeständen ermöglicht darüber hinaus die Zusammenfassung von stark gegliederten Produktionsverfahren in der Rinder- und Schweinehaltung. Der Vorteil der zusammengefassten Gruppe dieser Tierhaltungen liegt auch in der einfacheren Zuordnung des jeweiligen Tierbestandes, da altersbedingte „Gruppenwechsel“ entfallen.

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier, PE oder ha	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier³, PE oder ha	Degressionsfaktor
Geflügel			
Legehennen einschl. Elterntiere für alle Hühner	50 bis 50000	0,1522 bis 0,0113	$0,665*x^{-0,377}$
Junghennenaufzucht	500 bis 50000	0,0113 bis 0,0056	$0,0286*x^{-0,15}$
Masthühner	500 bis 80000	0,0235 bis 0,0021	$0,4649*x^{-0,48}$
Mastputen	500 bis 30000	0,0422 bis 0,0079	$0,54*x^{-0,41}$
Mastenten	500 bis 30000	0,0653 bis 0,0117	$0,888*x^{-0,42}$
Mastgänse	50 bis 5000	0,1796 bis 0,0227	$1,04*x^{-0,449}$
Schafe und Ziegen			
Fleischschafe und -ziegen (je Mutter- bzw. Vatertier)	10 bis 500	2,2051 bis 0,4264	$5,8*x^{-0,42}$
Milchschafe und -ziegen ohne Käsen und Vermarktung	50 bis 2000	2,2545 bis 0,8175	$6,611*x^{-0,275}$
Wildtierhaltung (je Produktionseinheit, d.h. inkl. Aufzuchttiere und Hirsche)	keine Degression	0,7	-
Kaninchenhaltung je Häslein oder Rammler	50 bis 10000	0,6979 bis 0,4946	$0,9*x^{-0,065}$
Bienenhaltung je Volk	10 bis 300	1,1703 bis 0,5633	$1,92*x^{-0,215}$
Pferde- und Ponyhaltung (Equiden)			
Zuchtstuten, <i>Deckhengste ohne Sporteinsatz</i> sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1 bis 100	8,18 bis 6,1767	$8,18*x^{-0,061}$
Pensionstiere sowie Freizeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport-Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören	1 bis 100	7,5769 bis 6,4770	$0,00002*x^2 - 0,01313*x + 7,59$
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1 bis 100	53,09 bis 52,1	$-0,01*x + 53,1$
Teichwirtschaft, Karpfen und Beifische in ha	1 bis 700	11,11 bis 2,8255	$11,11*x^{-0,209}$

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je Einheit	BER-Bereich je Einheit	Degressionsfaktor
Urlaub auf dem Bauernhof je Belegtag pro Jahr	keine Degression	0,105	-
Abfindungsbrennereien je Liter reinen Alkohol	keine Degression	0,025	-
Biogasproduktion je produzierter MWh Strom pro Jahr (Biogas oder Biomethan vermarktende bzw. einspeisende Anlagen werden in MWhel. umgerechnet)	400 bis 8.000	0,0401 bis 0,0271	$0,0878 * x^{-0,131}$

Produktionsverfahren	Ergänzungen		Degressionsfaktor
Jagd, je ha bejagbare Fläche	Prozentuale Reduktion für Unternehmer gemäß § 123 I Nr. 1 SGB VII (unter Berücksichtigung der Mindestgröße gemäß ALG), wenn gleichzeitig das ortsnahe Revier selbst bejagd wird	Linearer Beitrag je ha, Degression ab 500 ha	Für Flächen >500 ha: $x^{-0,1}$

Verwendete Literatur

- AGRARBERICHT der Bundesregierung (BMEL): verschiedene Jahrgänge. Bonn.
- AMI (Agrarmarkt Informations-Gesellschaft): AMI-Marktbilanzen und -reports, Vieh und Fleisch; Milch; Getreide, Ölsaaten, Futtermittel; Öko-Landbau; Obst; Gemüse; Kartoffeln; verschiedene Jahrgänge
- BAHRS, E.: Beitragsgestaltung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In: Wissenschaftliche Forschungsberichte: Agrarökonomische Forschung – Agricultural Economic Research. Band 14, Stuttgart 2012.
- BAHRS, E.: Beitragsmaßstab für die Unfallversicherung in der Landwirtschaft, im Forst sowie im Gartenbau. Gutachterliche Stellungnahme, Stuttgart 2013.
- BITTER, A.W., MÖHRING, B. und W. SCHUH: Alternativkonzept zur Gestaltung eines bundeseinheitlichen BG-Beitragsmaßstabs „Forst“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, 2012.
- KATER, H. und K. LEUBE: Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München.
- KARTEN, W.: Versicherungstechnisches Risiko – Begriff, Messung und Komponenten. Wirtschaftsstudium, S. 105-108 und 169-174. 1989.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) Diverse Datensammlungen aus verschiedenen Jahrgängen. KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster sowie verschiedene Querverweise des KTBL.
- MÖBIUS, DAMME: Jahrbuch der Geflügelwirtschaft. Verschiedene Jahrgänge, Ulmer Verlag.
- SCHMITT, J.: SGB VII, Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Statistisches Jahrbuch, versch. Ausgaben. Wiesbaden.
- WANNAGAT, G.: Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, UV, Köln.
- ZBG (Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau): Kennzahlen für den Betriebsvergleich im Gartenbau, verschiedene Jahrgänge.
- Dazu diverse Artikel aus der Fachpresse der Jahrgänge 2012 bis 2017, Kalkulationsdaten von Landwirtschaftskammern und Landesanstalten sowie zahlreiche Expertengespräche.